



Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vorbemerkung: Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Rechtliche Grundlage Gestützt auf folgende Reglemente erlässt der Gemeinderat diese Verordnung:
- Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen
OgR (SRGL 101.1)
- Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (RRGL 556.1)

I. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1
Allg. Unterhalt Gemäss Art. 4 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen wird der allgemeine Unterhalt des Friedhofes und der Pflege der Gemeinschaftsurnengräber an die Gemeinde delegiert.

Art. 2
Friedhofwart ¹ Als Friedhofwart amtet ein Mitarbeiter der Wegmeistergruppe Talboden / Isenfluh.

² Der Friedhofwart ist dem Wegmeister Talboden / Isenfluh resp. der zuständigen Kommission unterstellt.

Art. 3
Gebühren Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Aufsichtsbehörde jährlich, innerhalb des bestehenden Rahmens, wie folgt fest:

Art. 4

a) Benützung des	Niedergelassene, bis 3 Tage	Fr.	350
Aufbahrungsraumes	Niedergelassene, ab 4. Tag (pro Tag)	Fr.	120
	Auswärtige, bis 3 Tage	Fr.	450
	Auswärtige, ab 4. Tag (pro Tag)	Fr.	145

Art. 5

b) Gebühren für die	¹ Niedergelassene:		
Beerdigung	Einzelreihengrab	Fr.	3'500
	Doppelgrab	Fr.	6'800
	Dreiergrab	Fr.	8'600
	Kindergrab	Fr.	2'900
	Gemeinschaftsgrab	Fr.	1'400
	Urnengrab	Fr.	2'900
	Urne in bestehendes Grab	Fr.	2'100
	Holzkreuz mit Schrift	Fr.	450



² Auswärtige:

Einzelreihengrab	Fr.	5'600
Doppelgrab	Fr.	9'400
Dreiergrab	Fr.	12'500
Kindergrab	Fr.	4'600
Gemeinschaftsgrab	Fr.	2'000
Urnengrab	Fr.	4'000
Urne in bestehendes Grab	Fr.	3'600
Holzkreuz mit Schrift	Fr.	450

³ In den Beerdigungsgebühren sind enthalten: Die Arbeiten des Friedhofwartes zur kompletten Erstellung des Grabes, die provisorische Holzeinfassung, die Betoneinfassung, Inschrift auf Tafel (Gemeinschaftsgrab), die Grabkosten und die Grabgebühr.

⁴ Der Mehraufwand (gefrorener Boden usw.) wird zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Art. 6

Verlängerung der
Reservierungsfrist
Grab

¹ Gräber, bei welchen die Frist abläuft, können gemäss Art. 11 des Friedhof- und Bestattungsreglementes für weitere 30 Jahre reserviert werden.

² Bei einer Verlängerung der Reservierungsfrist eines Grabes sind die Gebühren analog der Beerdigungsgebühren (Niedergelassene oder Auswärtig) geschuldet.

Art. 7

Grabunterhalt

Die Gemeinde kann den Grabunterhalt (Unterhalt und Grabschmuck) gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, während der ordentlichen Grabdauer, gemäss Art. 21 des Bestattungs- und Friedhofreglementes ausführen.

Art. 8

Gebühr für Grabunterhalt

¹ Folgende Minimalgebühren sind für den Grabunterhalt zu entrichten:

Einzelreihengrab	Fr.	6'700
Doppelgrab	Fr.	9'700
Dreiergrab	Fr.	10'500
Kindergrab	Fr.	4'500
Urnengrab	Fr.	6'700

² Der Auftraggeber kann den Umfang des zu erbringenden Grabunterhaltes gemäss Leistungskatalog zusätzlich definieren.



Leistungskatalog
zusätzlich

Art. 9

Zusätzlich zu den Grundgebühren für den Grabunterhalt liegt folgender Leistungskatalog vor:

Osterblumen zu Ostern	Stk.	Fr.	15.–
Erikastock zu Allerheiligen	Stk.	Fr.	8.–
Winterarrangement zu Allerheiligen	Stk.	Fr.	40.–
Winterabdeckung Grab (Tannen- äste / Chris)			
Urnengrab		Fr.	6.–
Reihengrab		Fr.	8.–
Doppel- / Dreiergrab		Fr.	20.–

Die Preise im Leistungskatalog verstehen sich exkl. MwSt.

Schluss- und Über-
gangsbestimmungen

Art. 10

¹Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

²Die Verordnung vom 3. Oktober 2011 wird aufgehoben.

Genehmigungs-
vermerk

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2014 genehmigt.

Lauterbrunnen, 24. November 2014

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. Martin Stäger sig. Anton Graf

Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Interlaken vom 4. Dezember 2014 publiziert.

Lauterbrunnen, 4. Dezember 2014

Die Gemeindeschreiber:

sig. Anton Graf